

Eugen Huber

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **42 (1923)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EUGEN HUBER †

Am 23. April starb nach langem, schwerem Kranklager Professor Eugen Huber in Bern. Er hatte sich im Jahre 1882 mit seinen damaligen Basler Kollegen Andreas Heusler und Paul Speiser zur Weiterführung unserer Zeitschrift zusammengeschlossen und ist seither dem Redaktionsstabe treu geblieben bis zu seinem Tode. Während diesen einundvierzig Jahren hat er zahlreiche seiner feinabgewogenen Abhandlungen in den Spalten der Zeitschrift erscheinen lassen; als treuer Mitarbeiter hat er auch bis zuletzt ihrem Gedeihen sein Interesse gewidmet. Redaktion und Verlag betrauern in ihm eine unersetzliche Kraft. Sein Lebensbild soll daher in einem der nächsten Hefte von berufener Hand noch eingehender gezeichnet werden. Mit uns betrauern aber auch die ganze schweizerische Juristenwelt und das gesamte Schweizervolk in Eugen Huber nicht nur den hervorragenden gelehrten Erforscher und Darsteller privatrechtlicher, germanistischer und rechtsphilosophischer Wissensgebiete, sondern vorallem den erfolgreichen Schöpfer des schönsten Werkes schweizerischer Rechts- und Volkseinheit, unseres Zivilgesetzbuches. Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

Redaktion und Verlag.

